



StVO-Novelle 2024

**(Ein wenig) mehr Spielräume für
Städte und Gemeinden**

STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ



ÜBERBLICK

1. **Verlauf**
2. **Relevante Änderungen**
3. **Erforderliches Wirken des Verordnungsgebers**
4. **Nächste Schritte**
5. **Fazit**

1. Verlauf

- Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes hat im ersten Anlauf am 24.11.2023 die erforderliche Mehrheit im Bundesrat nicht erhalten
- Am 14.06.2024 beschließen Bundestag und Bundesrat das neue Straßenverkehrsgesetz
- Am 05.07.2024 wird die Reform der Straßenverkehrsordnung bestätigt

2. Relevante Änderungen

- Länder und Kommunen bekommen nun mehr Flexibilität bei ihren Entscheidungen: Sie können **auch** Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung bei ihren Anordnungen berücksichtigen, **wenn** die Sicherheit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Mehr Spielraum beim Anwohnerparken. (bereits bei drohendem Mangel → nicht erst bei Mangel)
- Die Anordnung von Sonderfahrstreifen für neue umweltfreundliche Mobilitätsformen wie Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge, die Schaffung von Busspuren, aber auch die Bereitstellung angemessener Flächen für den Fahrradverkehr wird erleichtert.

2. Relevante Änderungen

Die Reduzierung auf 30 km/h auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen kann nun, zusätzlich zu den sozialen Einrichtungen, auch an:

- Spielplätzen
- stark frequentierten Schulwegen
- Fußgängerüberwegen sowie vor
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Heime, Tageseinrichtungen, Werkstätten)

ohne speziellen Gefahrennachweis angeordnet werden.



3. Erforderliches Wirken des Verordnungsgebers

- Die geänderte Straßenverkehrs-Ordnung muss veröffentlicht werden.
- Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift muss ebenso angepasst und veröffentlicht werden.
- Zur Auslegung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, wie zum Beispiel „hochfrequentierte Schulwege“, müssen Rahmenbedingungen vorgegeben werden.
- Es müssen Maßstäbe zur Abwägung und Gewichtung der Ziele der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit den neuen Zielen (Klima, Umwelt etc.) gegeben werden, damit eine Anwendung im Sinne des Verordnungsgebers erfolgt.

4. Nächste Schritte

- Vor der Anpassung und Veröffentlichung der neuen StVO beziehungsweise deren Verwaltungsvorschrift kann keine Berücksichtigung im derzeitigen Verwaltungshandeln erfolgen.
- Ungeachtet dessen werden die Bereiche vor Spielplätzen und Einrichtungen, die Schulwege etc. in Augenschein genommen und bereits jetzt geprüft, wo Änderungen dann ggf. möglich/nötig sind.
- Die erneute Prüfung von bereits beantworteten Anträgen aus der jüngeren Vergangenheit in diesem Zusammenhang wird ebenfalls erfolgen.

5. Fazit

- Die Änderungen fallen in Summe eher gering aus
- In der Novelle wurde insbesondere ein weitergehender Änderungsantrag nicht angenommen, der vorsah, innerorts vollständig auf den besonderen Gefährdungsnachweis zu verzichten, um 30 km/h anzuordnen und den Kommunen somit deutlich mehr Kompetenz zu übertragen.
- Es bleibt somit dabei, dass vor einer Geschwindigkeitsreduzierung ein Gefährdungsnachweis erfolgen muss!
- Änderungen sind dennoch zu begrüßen und werden konsequent umgesetzt

Cottbus/Chóšebuz ♥!



Cottbus
Chóšebuz

Stadt Cottbus/Chóšebuz
Straßenverkehrsbehörde